

99001008004000, 99001008004000

# Abfall: Entsorgung gefährlicher Abfälle (Sonderabfall)

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/345555003/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001008004000, 99001008004000
Leistungsbezeichnung I	Abfall: Entsorgung gefährlicher Abfälle (Sonderabfall)
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Wertstoffhof, Problemabfall, gefährlicher Abfall, Schadstoffmobil, Schadstoffe, Müllabfuhr
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Abfall (001)
Verrichtungskennung	Entsorgung (004)
SDG-Informationsbereich	Recycling und Abfallentsorgung
Lagen Portalverbund	Wohnen und Umzug (1050200), Klima, Natur und Arten (1170100)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	14.03.2022
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	<p>Örtliche Satzungen der Landkreise und kreisfreien Städte (meist getrennt nach Abfallentsorgungssatzung und Abfallgebührensatzung, veröffentlicht im Internet oder dem amtlichen Anzeiger/Kreisblatt)</p> <p><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/_48.html">https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/_48.html</a>  <a href="https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-KrWGAGHEV2P17">https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-KrWGAGHEV2P17</a>  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/">https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/</a>  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/_48.html">https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/_48.html</a>  <a href="https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-KrWGAGHEV2P17">https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-KrWGAGHEV2P17</a>  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/">https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/</a></p>
Teaser	Die Abfallentsorgung privater Haushalte und somit auch von Problemstoffen aus privaten Haushalten obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger.
Volltext	<p>Die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten, auch von Problemstoffen/Schadstoffen, sowie von Beseitigungsabfällen aus anderen Herkunftsbereichen ist Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Landkreise und kreisfreien Städte).</p> <p>Problemstoffe sind Abfälle, die wegen ihrer stofflichen Eigenschaften nicht zusammen mit dem Hausmüll entsorgt werden dürfen, da sie die Gesundheit gefährden und bzw. oder schädliche Wirkungen auf die Umwelt haben können.</p> <p>Weiterführende Regelungen zu Problemstoffen/Schadstoffen sind in den einzelnen Abfallentsorgungssatzungen sowie Gebührensatzungen festgeschrieben.</p> <p>Dazu gehören u. a. Informationen über die Abfallgebühren, Abfallkalender (Abfuhrintervalle) sowie vorhandene Hol- und Bringsysteme (Schadstoffmobil, Wertstoffhöfe).</p>

Modul	Sachverhalt
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	Bitte erfragen Sie bei dem für Sie zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, welche Unterlagen Sie einreichen müssen.
<b>Voraussetzungen</b>	Abfrage bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern erforderlich
<b>Kosten</b>	Abfrage bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern erforderlich  Wie für die Abfallentsorgung insgesamt gibt es auch für die Entsorgung von Problemstoffen durch die Landkreise und kreisfreien Städte keine landesweit einheitliche Gebührenregelung. Informationen zu den anfallenden Kosten finden Sie in der jeweiligen Abfallgebührensatzung Ihres öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers.
<b>Verfahrensablauf</b>	Abfrage bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern erforderlich
<b>Bearbeitungsdauer</b>	individuell
<b>Frist</b>	Abfrage bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern erforderlich
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	
<b>Rechtsbehelf</b>	
<b>Kurztext</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Problemstoff Entsorgung</li> <li>• Problemstoffe dürfen nicht im Hausmüll (Graue Tonne) entsorgt werden, da sie Gesundheit und/ oder Umwelt gefährden können.</li> <li>• Regelungen zur Entsorgung von Problemstoffen sind in den einzelnen Abfallentsorgungssatzungen sowie Gebührensatzungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger festgeschrieben</li> <li>• Zuständig: öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (der jeweilige Landkreis oder kreisfreie Stadt des Wohnorts)</li> </ul>
<b>Ansprechpunkt</b>	Informieren Sie sich bitte bei der Verwaltung Ihrer

Modul	Sachverhalt
	<p>Kommune oder des Landkreises, wie und wo Sie Problemstoffe oder Sonderabfälle entsorgen können.</p> <p>Die zuständigen Landkreise und Kreisfreien Städte führen in regelmäßigen Abständen mobile Schadstoffsammlungen durch oder bieten stationäre Sammelstellen an.</p>
Zuständige Stelle	
Formulare	Abfrage bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern erforderlich
Ursprungsportal	Waste: disposal of hazardous waste (hazardous waste), Abfall: Entsorgung gefährlicher Abfälle (Sonderabfall)